

Anbau- und Lieferbedingungen der Südstärke GmbH für Flockenkartoffeln

1. Anbau

- a) Hinsichtlich Sortenwahl, Anbau, Bodenbearbeitung, Düngung, Pflege und Pflanzenschutz sind die Vorgaben der Südstärke zu beachten.
- b) Gentechnisch veränderte Kartoffeln dürfen weder angebaut noch geliefert werden.
- c) Im Anbau dürfen nur hierfür zugelassene Mittel in zugelassener Dosierung und ordnungsgemäßer Anwendung eingesetzt werden.
- d) Der Erzeuger verpflichtet sich, auf Flächen, auf denen zurückgenommener Besitz aufgebracht wird, 6 Jahre keinen Kartoffelanbau vorzunehmen. Die Besitzverbringung muss in dem Resterdeverzeichnis unter <https://mein.suedstaerke.de> dokumentiert werden. Die Dokumentation ist Südstärke auf Verlangen vorzulegen.

2. Transport

- a) Die Ladung ist auf den Anlieferungsfahrzeugen nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zur Ladungssicherung zu transportieren.
- b) Bei Regen oder Frost sind die anzuliefernden Kartoffeln abzudecken. Bei gemeldeten Niederschlägen sind Regenabdeckungen mitzuführen.
- c) Die Transportmittel müssen vor der Verladung gesäubert sein. Sie dürfen insbesondere nicht mit Mineralölen behandelt sein.

Ein Transport mit Transportmitteln, mit denen nachfolgend aufgelistete Vorfrachten transportiert wurden, ist nicht zulässig, sofern nicht eine zum Transport von Lebensmitteln erforderliche Reinigung erfolgt ist.

- Isopropylidendiphenol
- Abwasserschlämme (behandelt oder unbehandelt)
- Aktivkohle (gebraucht)
- Alkane, C9-C12-iso
- Alkyldimethylhydroxyethylammoniumchlorid
- Asbest oder asbesthaltiges Material
- Asphalt und Schuttasphalt
- Autobatterien
- Benzin oder Kraftstoff
- Biodiesel
- Bitumen
- Blei, Bleisalze und jedes Produkt, das Blei enthält
- Bluterzeugnisse von Wiederkäuern
- Dioctylphthalat (DEHP)
- Elektroschrott, ohne nähere Beschreibung
- Erde, verunreinigt durch Substanzen der Kategorie: Verbotene Vorfracht
- Erzeugnisse der Back- und Teigwarenindustrie, mit Fleisch/Fisch
- Erzeugnisse der Süßwarenindustrie, mit Gelatine von Wiederkäuern
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, falls nicht anderswo beschrieben
- Fisch, tot
- Frisches Pilzsubstrat (vor der Pasteurisierung und Kultivierung)
- Gartenerde/Blumenerde, behandelt mit tierischem Dung oder Dünger, welcher als verbotene Fracht klassifiziert wurde
- Gasöl
- Gebrauchtes Speiseöl, nicht erhitzt und nicht gereinigt
- Gips, der zur Filterung/Klärung verwendet worden ist
- Grieben

- Grießenmehl für den menschlichen Konsum
- Häute und Felle gegerbt/behandelt mit gerbenden Materialien und deren Abfall
- Hüttensand von Nichteisenmetallen
- Hydraulisch gebundene Mischungen mit Aggregaten die unbekannt oder für den Transport verboten sind (nach IDTF)
- Hydraulisch gebundene Mischungen mit Kohlenwasserstoffbinder (bituminöser Binder)
- Imkerei-Nebenerzeugnisse, falls nicht anderswo beschrieben
- Industrieabfälle
- Kategorie 1 Material und Nebenprodukte, gemäß der Definition (EG) 1069/2009
- Kategorie 2 Material und Nebenprodukte, gemäß Definition (EG) 1069/2009
- Kategorie 3 Material, unverarbeitet gemäß Definition (EG) 1069/2009
- Knochenchips (egal welcher Tierart oder Verwendungszweck)
- Knochenfuttermehl, entleimt, falls nicht anderswo beschrieben
- Knochenfuttermehl, entleimt, von (EU) 1069/2009 zugelassene Unternehmen
- Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch
- Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische
- Mineralischer, zur Entgiftung verwendeter Lehm
- Mineralisches Sand-Kies-Gemisch, gebunden mit einem Kohlenwasserstoffbinder (bituminöser Binder)
- Mineralisches Sand-Kies-Gemisch, gebunden mit einem unbekanntem hydraulischen Bindemittel
- Mineralöl
- Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht
- Nebenprodukte von Wassertieren, falls nicht anderswo beschrieben
- Organischer Dünger und Bodenverbesserungsmittel mit tierischem Dung (erregerfrei oder nicht) nachweislich nicht ursprünglich von einem nach (EU) 1069/2009 zugelassenen Unternehmen
- Organischer Dünger und Bodenverbesserungsmittel, das ein für den Transport verbotenes Produkt enthält
- Organischer Dünger von Biogasanlagen mit tierischem Dung (dehydriert)
- Organischer Dünger, der verarbeiteten Klärschlamm enthält
- Pech (aus Kohlenteer oder anderem mineralischem Teer)
- Pechkoks (aus Kohlenteer oder anderem mineralischem Teer)
- Petroleum Produkte (Schmieröl und Brennstoffe)
- Petrolkoks
- Proteine aus der Gelatinegewinnung
- Radioaktives Material
- Saatgut lose, gebeizt mit toxischen Stoffen
- Sägemehl mit Produkten verunreinigt, die als Frachtgut verboten sind (Schmierstoffe usw.)
- Sand, verunreinigt oder aus einem (ehemaligen) Industriegelände
- Schafwolle (unbehandelte Wolle gemäß EG 142/2011)
- Schlamm aus Sedimentationsbecken
- Speisereste
- Styrol
- Technische Fette oder Industrieschmiermittel
- Tierische Nebenprodukte, wenn nicht anderswo beschrieben
- Tierischer Mist / Dung
- Tierprotein, hydrolisiert von Wiederkäuern (ausgenommen Felle und Häute)
- Trockene Erzeugnisse aus der Herstellung gebrauchsfertiger Lebensmittel, mit Fleisch/Fisch
- Trockene Erzeugnisse der Konditoreiwarenindustrie, mit Fleisch/Fisch
- Trockene Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Snack-Industrie, mit Fleisch/Fisch
- Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Kracken (FCC), Pulver
- Wirbellose Landtiere, tot
- Wirbellose Wassertiere, tot
- Wurmkompost

3. Reinigung, Sortierung, Fremdbestandteile

- a) Knollen mit anhaftender Erde sind ab Feld zur Verarbeitung nicht geeignet und müssen deshalb solange zwischengelagert und belüftet werden, bis einwandfreie Ware geliefert werden kann.
- b) Gefrorene und angefrorene Kartoffeln sind zur Verarbeitung nicht geeignet und gelten als Besatz.
- c) Kartoffeln mit Torfbesatz sind vor der Anlieferung zu reinigen.
- d) Nassfaule, nicht reinigungsfähige Kartoffeln sind vor der Anlieferung abzusortieren.
- e) Falls die Kartoffeln mit Keimhemmungsmitteln behandelt wurden, ist dies nur mit gesetzlich zugelassenen Wirkstoffen erlaubt.
- f) Fremdbestandteile wie z.B. Kraut, Stroh, andere Feldfrüchte wie Zuckerrüben, Zwiebeln, Karotten etc., Holz-, Eisen- und Kunststoffteile, Kohle, Koks sind abzusortieren. Die Einbringung von Fremdbestandteilen in den Produktionsprozess kann zu Schäden an den Produktionsanlagen, Betriebsstörungen und Qualitätsminderungen der erzeugten Produkte führen. Der Erzeuger haftet für alle Schäden, die sich aus der Anlieferung von Fremtteilen ergeben.

4. Einhaltung gesetzlicher Regelungen

Der Erzeuger stellt sicher, dass bei Anbaulagerung und Transport alle Maßnahmen ergriffen werden, damit aus den von ihm gelieferten Kartoffeln ein sicheres Lebensmittel hergestellt werden kann.

Der Erzeuger verpflichtet sich, alle für die ordnungsgemäße Durchführung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit relevanten Gesetze in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dies gilt insbesondere für:

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- Düngemittelverordnung DüMV
- Düngegesetz DüngG
- Düngeverordnung DüV
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG insbesondere §§ 10, 11
- Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG
- VO (EG) Nr. 73/2009 – regelt die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)
- Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Grundwasserverordnung (GrWV)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Landeswassergesetz
- EU Flora and Fauna Habitats Directive (FFH); die für Deutschland relevante FFH-Arten sind hier aufgelistet:
http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste_mit_erlaeuterungen_20150325_barrierefrei_neu.pdf
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insbesondere §§ 20 44
- Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit „Technische Regeln für Gefahrstoffe“ (TRGS)
- Arbeitsstättenverordnung
- Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Direktzahlungs-Verpflichtungsverordnung (DirektZahlVerpflV)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)
- Bundesurlaubsgesetz (BurlG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)

5. Auditierung

Der Erzeuger verpflichtet sich, auf Verlangen der Südstärke an Auditierungsverfahren teilzunehmen und dafür die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

Stand: 14.04.2025